

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 002 UF 171/06
2 F 940/04 AG Bamberg

In der Familiensache betreffend das

Kind:
Heller Aeneas, geboren am 17.04.1995

Verfahrenspfleger :
Herr Rechtsanwalt Hornig Andreas, Franz-Ludwig-Str. 11, 96047 Bamberg, Gz.:
1078/04HO11de

wegen Entziehung der elterlichen Sorge

Beteiligte:

1. Stadtjugendamt Bamberg, Geyerswörthplatz 2, 96045 Bamberg
- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

2. Heller Petra, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg,
- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Hambura, Kurfürstendamm 44, 10719 Berlin,
Gz.: 2592/07/HA/FI

3. Held Thomas, Stauff 10, 91177 Thalmässig
- Vater -

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg -2. Zivilsenat - Familiensenat- durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dörfler, den Richter am Oberlandesgericht Maex und den Richter am Oberlandesgericht Löffler am 06.07.2009 folgenden

Beschluss

1. Die befristete Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengerichts - Bamberg vom 29. Mai 2006 wird zurückgewiesen.

2. Die Antragsgegnerin trägt die im Beschwerdeverfahren, das gerichtsbührenfrei ist, entstandenen gerichtlichen Auslagen sowie die den Beteiligten entstandenen notwendigen Kosten.
3. Der Beschwerdewert beträgt 10.000,00 Euro.
4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 29.05.2006 hat das Amtsgericht das Personensorgerecht für das Kind Aeneas Heller, geb. 17.04.1995, der am Verfahren beteiligten Mutter - im folgenden Antragsgegnerin genannt - entzogen, diesen Teil des Sorgerechts einem Pfleger übertragen und das Stadtjugendamt Bamberg zum Pfleger bestimmt. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Ergänzend hat der Senat im Beschwerdeverfahren folgende Feststellungen getroffen:

1. Das Kind Aeneas Heller wurde am 17.04.1995 nichtehelich geboren. Die elterliche Sorge stand der Antragsgegnerin alleine zu, nachdem sie und der nunmehr am Verfahren beteiligte Vater Thomas Held keine Sorgeerklärung gem. § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben hatten. Nach der Trennung der Eltern Ende 1995 zog die Antragsgegnerin mit dem Kind nach Bamberg in das Anwesen Greiffenbergstraße 33, in dem sie zusammen mit ihren Eltern und ihrer Tante Ilse Greipel einen Haushalt führte. Die Tante hielt sich zunächst nur während der Schulferien in dem Anwesen auf, ist dann aber, nachdem sie in Rente gegangen war, etwa im Jahr 1998 endgültig dort eingezogen. Im Jahr 2002 wurde sie vom Stadtjugendamt Bamberg für Aeneas als Tagesmutter bestellt, nachdem die Antragsgegnerin wegen einer bei ihr diagnostizierten Borrelioseerkrankung die Versorgung des Kindes selbst nicht mehr in vollem Umfang

gewährleisten konnte. Im November 2000 heiratete die Antragsgegnerin Markus Sperlein mit dem sie jedenfalls bis zur Herausnahme des Kindes Aeneas aus der Familie am 03.08.2004 im Anwesen Greiffenbergstraße 33 lebte. Die damalige Ehwohnung ist zwischenzeitlich geräumt und soll vermietet werden. Der Ehemann der Antragsgegnerin lebt bei seinem Vater in Memmelsdorf, nachdem er sich im November 2005 von der Antragsgegnerin getrennt hat. Die Ehe mit der Beschwerdführerin ist seit 12.06.2009 rechtskräftig geschieden.

Der am Verfahren beteiligte leibliche Vater des Kindes hatte nach der Trennung von der Antragsgegnerin ab Januar 1996 etwa einmal wöchentlich Umgangskontakt in der Weise, dass er das Kind zu sich nehmen konnte. Seit 10.07.1997 gestattete ihm die Antragsgegnerin lediglich noch Umgang in ihrer Wohnung mit der Begründung, dass Aeneas Angst vor seinem Vater habe, die sie auf Missbrauchshandlungen des Vaters bzw. seiner Umgebung zurückführte. Auch diese nur unregelmäßig stattfindenden Umgangskontakte beendete die Antragsgegnerin. Sie gestattete nach dem letzten Umgang am 17.04.1998 kein Zusammentreffen des Kindes mit seinem Vater mehr. Bereits mit Schreiben vom 13.10.1997 hatte der leibliche Vater beim Amtsgericht -Vormundschaftsgericht- Bamberg einen Antrag auf Einräumung eines Besuchsrechts gestellt, dem das Vormundschaftsgericht mit Beschluss vom 24.07.2000 (Az: VIII 0405/97) nach Erholung eines Gutachtens der Sachverständigen Jäger vom 22.11.1999 in der Weise stattgab, dass es zunächst einen begleiteten Umgang anordnete. Ihre dagegen eingelegte Beschwerde, mit der sie den Ausschluss des Umgangs des nichtehelichen Vaters auf die Dauer von zwei Jahren anstrebte, nahm sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat im Verfahren 2 UF 229/00 zurück, nachdem der nichteheliche Vater erklärt hatte, auf die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses zu verzichten. Hintergrund war, dass Aeneas seit 18.01.2001 wegen Angstattacken und depressiver Verstimmungen in psychotherapeutischer Behandlung bei Dipl.-Psych. Knappe, Bamberg, war. In der Folgezeit kam es bis zur Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt der Antragsgegnerin im August 2004 zu keinerlei Begegnungen mit dem leiblichen Vater mehr. Aeneas hatte erstmals wieder während seines Aufenthalts in der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik Erlangen, in der er vom 16.08.2004 bis November 2004 behandelt wurde, zu seinem Vater vom Klinikpersonal begleiteten Kontakt, den er nach anfänglichem Zögern auch fortsetzte und ausbaute. Seitdem findet regelmäßiger unbegleiteter Umgang zwischen dem Vater und Aeneas in der Weise statt, dass Aeneas ihn alle vier Wochen am Wochenende in der Wohnung besucht und auch bereits Kurzurlaube mit ihm gemacht hat. Der leibliche Vater ist

verheiratet. Aus seiner Ehe sind drei Kinder im Alter zwischen jetzt zwei und zehn Jahren hervorgegangen.

2. Seit etwa 2001 bis zur Herausnahme aus dem mütterlichen Haushalt Anfang August 2004 wurde Aeneas im Rahmen einer Langzeitantibiose auf Borreliose im Folgestadium behandelt, wobei die ärztliche Betreuung durch eine Vielzahl von Ärzten stattfand. Seit September 2003 erfolgte die Antibiotikatherapie mittels Infusionen, die an sechs Tagen in der Woche durchgeführt wurde. Zur Erleichterung der Infusionsgabe wurde Anfang 2004 im Maria-Hilf-Krankenhaus Göttingen von Dr. Stöhr bei Aeneas ein Portkatheter gesetzt, über den von der Antragsgegnerin die Infusion gelegt wurde. Daneben wurde Aeneas auch unter anderem wegen eines Immundefekts, multipler Allergien sowie Zöliakie behandelt. Aus diesem Grund besuchte Aeneas die zweite und dritte Grundschulklasse ab dem Schuljahr 2002/2003 zwar regelmäßig jedoch mit erheblichen Fehlzeiten. Er wurde im Übrigen während seines Schulbesuches an jedem Tag zu einer bestimmten Uhrzeit von Familienmitgliedern aus der Klasse herausgeholt um medikamentös behandelt zu werden. In der dritten Grundschulklasse häuften sich die Fehltag auf insgesamt 81, nämlich 20 von insgesamt 96 Schultagen im ersten Halbjahr und 61 von insgesamt 85 Schultagen im zweiten Halbjahr. An weiteren 10 Tagen nahm er nur teilweise am Kernunterricht teil. Aus diesem Grunde war das Vorrücken in die nächste Grundschulklasse nicht möglich.

3.

a) Aufgrund eines entsprechenden Antrags des Stadtjugendamts Bamberg hat das Amtsgericht -Familiengerichts- Bamberg ohne mündliche Verhandlung mit Beschluss vom 02.08.2004 im Wege einer vorläufigen Anordnung der Antragsgegnerin das Personensorgerecht für das Kind Aeneas entzogen und das Stadtjugendamt Bamberg zum Pfleger bestellt. Dieser Beschluss wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Beschluss vom 30.09.2004 aufrechterhalten, die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin mit Beschluss des Senats vom 06.12.2004 zurückgewiesen. Das Kind Aeneas wurde in Vollzug dieser vorläufigen Anordnung am 03.08.2004 in die Universitätsklinik Erlangen - Klinik für Kinder und Jugendliche - gebracht. Wegen der Gefahr einer Selbstgefährdung wurde die Antragsgegnerin aufgrund der Anordnung des Ordnungsamts der Stadt Bamberg vom 02.08.2004 (Az. 30-302) am 03.08.2004 in der Nervenklinik Bamberg vorläufig untergebracht und

nach Aufhebung des entsprechenden Beschlusses durch das Amtsgericht -Vormundschaftsgericht- Bamberg (Az. XIV 192/04 L) am 04.08.2004 entlassen.

b) Das Kind Aeneas befand sich bis einschließlich 16.08.2004 in der Universitätsklinik Erlangen - Klinik für Kinder und Jugendliche. Der dort behandelnde Arzt Prof. Dr. Rascher stellte umgehend die Behandlung des Kindes mit Antibiotika ein und veranlasste, dass ihm glutenhaltige Nahrung vorgesetzt wurde. Außerdem wurden Blutuntersuchungen zum Zwecke des Borrelioseverdachtes und der Immunstörung durchgeführt. Die erste bei Aeneas am 05.08.2004 um 20.00 Uhr entnommene Blutprobe ergab bei der Untersuchung auf Borrelien, die am 06.08.2004 durchgeführt wurde, einen negativen Befund (Bl. 1477 d. A.). Auch die weiteren Untersuchungen des am 29.09.2004 bei Aeneas entnommenen Blutes waren negativ (Laborbericht vom 08.10.2004, Bl. 244 d.A.). Deswegen veranlasste Prof. Dr. Rascher die Entfernung des Portkatheters am 20.10.2004. Bei dieser Gelegenheit wurde bei Aeneas auch eine Dünndarmbiopsie durchgeführt, bei der keine Hinweise auf das Vorliegen einer Zöliakieerkrankung festgestellt wurden. Bei weiteren Blutuntersuchungen konnten auch keinerlei Anzeichen für eine Verminderung des Immunabwehrsystems oder sonstige Allergien festgestellt werden. In der Zeit vom 16.08.2004 bis November 2004 wurde Aeneas in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Erlangen behandelt. Verantwortlicher Arzt dort war Dr. Kratz.

Nach der Entlassung aus der Klinik lebte Aeneas zunächst bei einer Pflegefamilie mit drei Kindern. Dieses Pflegeverhältnis musste Ende 2005 beendet werden, weil die Pflegeeltern dem von der Antragsgegnerin und ihrem Umfeld in den Medien und im Internet erzeugten öffentlichen Druck nicht gewachsen waren. Seit Anfang 2006 befindet sich Aeneas in der Einrichtung der Geschwister-Gummi-Stiftung in Kulmbach und besucht nunmehr das Gymnasium in Kulmbach, derzeit die 7. Klasse.

c) Seit der Herausnahme aus dem mütterlichen Haushalt hat die Antragsgegnerin, mit Ausnahme von regelmäßig stattfindenden telefonischen Kontakten, keinen persönlichen Umgang mit Aeneas mehr gehabt. Sie hat zwar im Verfahren 2 F 1101/04 AG Bamberg am 30.08.2004 beantragt, ihr Umgangsrecht mit Aeneas zu regeln, ist jedoch dem Beschluss des Amtsgerichts vom 15.02.2005, wonach sie zur Vorbereitung des Umgangs mit dem Kind verpflichtet wurde, ein

Gespräch mit dem das Kind behandelnden Arzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Erlangen im Beisein eines von ihr auszuwählenden Geistlichen zu führen, nicht nachgekommen, woraufhin das Amtsgericht in dem dortigen Verfahren mit Beschluss vom 19.06.2006 begleiteten Umgang in den Räumen der Geschwister-Gummi-Stiftung in Kulmbach angeordnet hat. Die gegen diesen Beschluss von ihr eingelegte befristete Beschwerde hat der Senat mit Beschluss vom 08.02.2007 zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin lehnt begleitete Umgangskontakte in Deutschland mit der Begründung ab, sie befürchte gegen ihren Willen in die Psychiatrie eingewiesen und untersucht zu werden. Dabei verweist sie auf ihre vorläufige Unterbringung im Nervenkrankenhaus am 03. und 04.08.2004 und darauf, dass das Amtsgericht Bamberg in dem am 10.11.2005 eingeleiteten Betreuungsverfahren (Az: XVII 797/05) die Begutachtung durch den Sachverständigen Prof. Dr. Günther, Bamberg, angeordnet hat und sie befürchten müsse, erneut gegen ihren Willen in die Psychiatrie eingewiesen zu werden. Deswegen ist sie auch weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren zu einer Anhörung in den mündlichen Verhandlungen erschienen, obwohl ihr noch vor der ersten vom Senat durchgeführten mündlichen Verhandlung am 22.01.2007 mitgeteilt wurde, dass der zuständige Vormundschaftsrichter des Amtsgerichts am 16.01.2007 schriftlich versichert hat, dass keine Untersuchung der Antragsgegnerin gegen ihren Willen vorgenommen werden würde (Bl. 1144 d. A.). Die Antragsgegnerin hält sich seit mehreren Jahren im Ausland an einem nicht bekannten Ort auf und ruft von dort aus wöchentlich einmal Aeneas in der Geschwister-Gummi-Stiftung an. Mehrfach wurden über diese Gespräche von der Antragsgegnerin bzw. einem von ihr dabei zugelassenen Mitglied des "Vereins zur Befreiung von Aeneas Heller" Protokolle angefertigt, die im Internet unter www.petra-heller.com veröffentlicht werden. Auf dieser Internetseite wird auch ausführlich über das vorliegende Verfahren und die Aktivitäten des Vereins (Demonstrationen in Bamberg, Auftritte bei Fernsehanstalten u. ä.) berichtet. Auf entsprechenden Flugblättern, die verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes vom "Verein zur Befreiung von Aeneas Heller" verteilt werden, ist als Kontaktadresse angegeben "Petra Heller, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg". Aeneas hat die Antragsgegnerin persönlich anlässlich von Telefongesprächen und auch über den Verfahrenspfleger bisher erfolglos auffordern lassen, die ihn belastenden Veröffentlichungen zu unterlassen. Geändert hat dies nichts.

a) Die Antragsgegnerin hat gegen den Beschluss des Amtsgerichts -Familiengerichts- vom 29.05.2006, durch den ihr das Personensorgerecht für Aeneas entzogen wurde und der ihr am 06.06.2006 zugestellt worden ist, am 13.06.2006 beim Oberlandesgericht Bamberg Beschwerde eingelegt und diese nach Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist bis 28.09.2006 am 07.09. und am 27.09.2006 begründet. Sie beantragt die Aufhebung des Beschlusses. Zur Begründung verweist sie darauf, dass Aeneas an Borreliose erkrankt gewesen sei, weshalb sie auf Anraten mehrerer Ärzte die erforderliche Langzeitbehandlung mit Antibiotika durchgeführt habe. Jedenfalls jetzt sei ein Entzug des Sorgerechtes nicht mehr erforderlich, da Aeneas offensichtlich nicht mehr an Borreliose erkrankt sei und es ihm gut gehe. Sie selbst sei nicht psychisch krank, was sich aus dem von ihr in Auftrag gegebenen Gutachten des Dr. Gmür vom 14.12.2005 (Bl. 588 d. A.) ergebe. Dass sie früher den Umgang des Kindes mit dem leiblichen Vater verhindert hätte, könne ihr nicht vorgeworfen werden, da ein begleiteter Umgang zugebilligt worden sei und sich jedenfalls jetzt eine enge positive Beziehung des Kindes zu seinem Vater entwickelt habe. Sie beanstandet, dass das Amtsgericht sich kein eigenes Bild von ihr durch eine persönliche Anhörung verschafft habe und weist darauf hin, dass etwaige Zweifel an ihrer Erziehungsfähigkeit nicht zu ihren Lasten gehen dürften. Bereits durch das von ihr vorgelegte Privatgutachten Dr. Gmür stehe fest, dass sie nicht psychisch krank sei. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens ließ die Antragsgegnerin mehrfach erklären, dass sie sich, jedenfalls in Deutschland, einer Begutachtung durch einen Psychiater nicht stellen und auch deutschen Boden nicht mehr betreten werde.

b) Das Stadtjugendamt sowie der Verfahrenspfleger beantragen die Zurückweisung der Beschwerde und verweisen darauf, dass Aeneas bei seiner Herausnahme aus dem mütterlichen Haushalt körperlich völlig gesund gewesen sei, die medikamentöse Infusionsbehandlung deshalb unnötig und extrem gesundheitsschädlich sowie gefährlich für das Kind gewesen sei. Der Antragsgegnerin fehle diesbezüglich jegliche Einsicht, was sich bereits daraus ergebe, dass sie sich trotz der Feststellungen der Universitätsklinik Erlangen heftig gegen die Entfernung des Portkatheters am 20.10.2004 gewehrt habe, mit der Begründung, dass dieser zur weiteren Behandlung erforderlich sei. Ihre fehlende Eignung, dem Wohl des Kindes Aeneas gerecht zu werden ergebe sich auch daraus, dass sie das Kind trotz seines sehnlichen Wunsches seit August 2004 nicht mehr besucht habe, dessen Wunsch, die Vertraulichkeit der Telefonate mit der Antragsgegnerin zu wahren, missachte, indem sie den Inhalt der Gespräche ebenso wie den der

vorliegenden Akten und ein Foto des Kindes weltweit im Internet veröffentliche. Ihr sei auch vorzuwerfen, den Kontakt mit dem leiblichen Vater über Jahre hinweg massiv verhindert und durch ihr Verhalten bei dem Kind Todesängste hervorgerufen zu haben. Außerdem sei ihre derzeitige Lebenssituation nicht überprüfbar, da sie seit Jahren im Ausland untergetaucht sei. Im Übrigen stehe der verfestigte Wille des Kindes Aeneas einer Rückübertragung des Personensorgerechtes auf die Antragsgegnerin entgegen.

c) Der Senat hat das Kind Aeneas zweimal persönlich in Anwesenheit des Verfahrenspflegers ohne die sonstigen Beteiligten angehört. Auf die Niederschriften vom 15.01.2007 und vom 18.02.2009 wird verwiesen. Desweiteren fanden am 22.01.2007, am 17.09.2007 und am 10.12.2007 mündliche Verhandlungen statt, an denen die Antragsgegnerin jedoch nicht persönlich teilnahm. Auf die Niederschriften der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen. Der Senat hat mit Beschluss vom 08.02.2007 den nichtehelichen Vater des Kindes Thomas Held am Verfahren beteiligt und eine Stellungnahme des für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisjugendamts Roth erholt. Auf dessen Stellungnahme vom 15.02.2007 (Bl. 1235 d. A.) wird Bezug genommen. Aufgrund des Beweisbeschlusses vom 08.02.2007 wurden die sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Rascher und Dr. Oliver Kratz vernommen. Auf die Niederschriften der Zeugenvernehmungen vom 17.09.2007 und vom 10.12.2007 wird verwiesen. Auf Antrag der Antragsgegnerin wurde am 10.12.2007 die Zeugin Ilse Greipel vernommen. Auf die Niederschrift dieser Vernehmung wird Bezug genommen. Aufgrund des Beweisbeschlusses vom 08.02.2007 hat die Sachverständige Dipl.-Psych. Jäger unter dem 08.12.2008 ihr schriftliches Gutachten zu folgenden Fragen erstattet:

a)) Wie stellt sich derzeit die emotionale Beziehung des Kindes Aeneas zu seiner Mutter und zu seinem leiblichen Vater dar.

b)) Wie würde es sich auf die Entwicklung des Kindes auswirken, wenn er aus seiner jetzigen Umgebung im Kinderheim herausgenommen und in den Haushalt der Mutter bzw. seines leiblichen Vaters aufgenommen werden würde.

c)) Bestehen die auf Seite 17 des Gutachtens vom 22.04.2006 beschriebenen, die Beziehung zur Mutter prägenden massiven Ängste nach wie vor? Aus welchen Gründen will Aeneas vorläufig im